

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat I, Kämmereiamt

**Darstellung von Kostendeckungsgraden
o. ä. auf Gebührenbescheiden,
Eintrittskarten u. ä.**

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2006	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	
Gemeinderat	30.03.2006	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	

Inhalt der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen die Information der Verwaltung zur Kenntnis.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Unmittelbar betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 3	+	Bürger/innenbeteiligung und Dialogkultur fördern Begründung: Die Bürger und Einwohner haben oft keine richtige Vorstellung darüber, welche Kostenanteile sie selbst durch Eintrittsgelder oder Gebühren für die Inanspruchnahme der städtischen Leistung oder Einrichtung tragen und wie hoch demgegenüber der Anteil aus allgemeinen Steuermitteln hierfür ist. Die Darstellung von Kostendeckungsgraden o. ä. auf Eintrittskarten/Gebührenbescheiden schafft eine gewisse Transparenz; gleichzeitig kann sie dazu beitragen beim Bürger Verständnis für notwendige Entscheidungen des Gemeinderats – u. a. auch zur Konsolidierung des städtischen Haushalts – zu wecken.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

(keine)

Begründung:

Zusammen mit der Verabschiedung des Haushaltsplans 2005 / 2006 am 17.03.2005 hat der Gemeinderat auch folgenden Beschluss gefasst:

„Gebührenbescheide, Eintrittskarten u. ä. werden mit einer Darstellung (Diagramm o. ä.) versehen, aus der hervorgeht, welchen Anteil der Bürger an der in Anspruch genommenen Leistung selbst bezahlt und welcher Anteil auf allgemeine Steuermittel entfällt.“

Alle Ämter und Fachbereiche der Verwaltung wurden daraufhin aufgefordert sich Gedanken über eine mögliche Umsetzung – auch unter Berücksichtigung von Praktikabilitäts- aber auch Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten – zu machen.

In der beigefügten Anlage 1 sind die Rückmeldungen / Vorschläge der einzelnen Bereiche dargestellt.

Dabei haben wir nach folgenden Kategorien differenziert:

A	Bereiche in denen <u>keine</u> Gebührenbescheide oder Eintrittskarten anfallen
B	Bereiche in denen eine Abbildung des Kostendeckungsgrades <u>technisch nicht umgesetzt</u> werden kann
C	Bereiche in denen aus Platz- und sonstigen Gründen auf eine Abbildung des Kostendeckungsgrades <u>verzichtet</u> werden sollte
D	Bereiche in denen eine Abbildung des Kostendeckungsgrades o. ä. (derzeit) als <u>nicht sinnvoll</u> erachtet wird
E	Bereiche in denen eine <u>Umsetzung möglich</u> ist

In den **Kategorien B und C** sollte die Umsetzung auf Eintrittskarten oder Gebührenbescheiden nicht weiter verfolgt werden. Stattdessen sollte versucht werden die gleiche Transparenz bzw. Information durch eine geeignete Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Broschüren, Anzeigen o. ä.) zu erzielen.

Bei der **Kategorie D** gilt es zu differenzieren.

In einzelnen Bereichen (z. B. Amt 21, Amt 30, Amt 67) sollte aus verschiedenen Gründen auf eine Darstellung verzichtet werden. Auf die entsprechenden Begründungen in der Anlage wird verwiesen.

In anderen Bereichen (z. B. Amt 31, Amt 34) ist die Kosten- und Leistungsrechnung nicht so differenziert ausgestaltet, dass der Kostendeckungsgrad der einzelnen Leistung ermittelt werden kann; lediglich pauschale Aussagen wie z. B. „... der Kostendeckungsgrad des Standesamtes beträgt xx % ...“ sind wenig aussagekräftig und tragen beim Bürger mehr zur Verwirrung, denn zur Aufklärung bei. Eine Ausdehnung der Kostenrechnung ist aber mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, wird aber gleichzeitig zu Steuerungszwecken nicht zwingend benötigt.

In anderen Fällen (z. B. Amt 32, Amt 63) ergibt sich durch die Änderung des Landesgebührengesetzes die Notwendigkeit die Kostenrechnung umzugestalten um die Gebühren für die erbrachten Leistungen – die bisher vom Landesgesetzgeber festgelegt wurden – selbst unter Berücksichtigung der gebührenrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Vorgaben kalkulieren zu können. In den Bereichen, in denen aus Sicht der Verwaltung eine Information des Bürgers zweckmäßig ist, werden wir dies auch entsprechend umsetzen.

In den Bereichen der **Kategorie E** wird – soweit nicht bereits schon praktiziert (Amt 40) – eine entsprechende Darstellung/Information in den Gebührenbescheid bzw. die Anmeldebestätigung mit aufgenommen.

gez.

Beate Weber

Anlage zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Darstellung von Kostendeckungsgraden o. ä. auf Gebührenbescheiden, Eintrittskarten etc.